

BERUFS- UND STEUERPOLITISCHE FORDERUNGEN DER BSTBK

AN DIE NEUE BUNDESREGIERUNG

I. Berufsrecht

1. Stellung des Steuerberaters in Europa stärken

Die BStBK fordert

- funktionierende, dem Verbraucherschutz und der Qualitätssicherung dienende berufsrechtliche Regelungen, insbesondere die Vorbehaltsaufgaben des steuerberatenden Berufs, zu erhalten und auf europäischer Ebene zu verteidigen,
- die gesetzliche Stellung der *deutschen* Steuerberater als Organe der Steuerrechtspflege mit Prozessführungsbefugnis und damit als Rechtsberuf auf EU-Ebene zu verankern und dafür zu sorgen, dass es in EU-Rechtsakten nicht zu ungerechtfertigten Differenzierungen zwischen den Rechtsberufen kommt,
- die Bedeutung und den Wert der beruflichen Verschwiegenheitspflicht anzuerkennen und sich auf europäischer Ebene für den Erhalt bzw. gegen die weitere Aufweichung der Verschwiegenheitspflicht einzusetzen,
- das Fremdbesitzverbot auf europäischer Ebene abzusichern, damit das Gemeinwohlinteresse, der Verbraucherschutz, das hohe Qualitätsniveau und die freiberufliche Unabhängigkeit gewährleistet bleiben,
- eine erneute Reform des Notifizierungsverfahrens, das den Mitgliedstaaten die Gesetzgebungskompetenz für berufsrechtliche Maßnahmen entziehen könnte, entschieden abzulehnen und stattdessen einen kooperativen Ansatz zu verfolgen, der die nationalen Besonderheiten respektiert.

2. Berufsrechtliche Verschwiegenheit der Steuerberater schützen

Die BStBK fordert

- die berufliche Verschwiegenheitspflicht zu stärken, damit die Mandanten sich weiter ihrem Steuerberater anvertrauen können, ohne befürchten zu müssen, dass der Staat Zugriff auf ihre persönlichen Daten erhält,
- durch den Erhalt der Verschwiegenheitspflicht sicherzustellen, dass dem Bürger ein staatsfreier Raum zur Verfügung steht, der es dem Steuerberater ermöglicht, die Steuerberatung und Verteidigung seines Mandanten aufgrund des durch die Verschwiegenheitspflicht erst begründeten besonderen Vertrauensverhältnisses und frei von staatlicher Einflussnahme wahrzunehmen,
- Steuerberater und Rechtsanwälte hinsichtlich des Berufsgeheimnisschutzes gleich zu behandeln und beim Schutz der Verschwiegenheit einer Zwei-Klassen-Gesellschaft der zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgeheimnisträger entgegenzutreten.

3. Schaffung praxisgerechter Vertretungsregeln in der Lohnabrechnung

Die BStBK fordert

- eine an den Bedürfnissen des Mittelstands orientierte Vertretungsbefugnis von Steuerberatern auf dem Gebiet der Lohnabrechnung, insbesondere im Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV und in Angelegenheiten des Kurzarbeitergeldes, zu schaffen.

4. Berufsständische Selbstverwaltung stärken

Die BStBK fordert

- sich zu dem seit Jahrzehnten bewährten Prinzip der beruflichen Selbstverwaltung zu bekennen und auch auf europäischer Ebene aktiv für den Erhalt der Selbstverwaltung einzutreten,
- Handlungs- und Gestaltungsspielräume der freiberuflichen Selbstverwaltung zu erhalten und auszubauen sowie ihre entlastende Rolle für den Staat stärker anzuerkennen.

II. Steuerrecht

1. Auf Vertrauen ausgerichtete Steuerpolitik und Abbau von Bürokratie

Die BStBK fordert

- die Abkehr von einer Steuerpolitik, die unternehmerische Entscheidungen unter einen generellen Missbrauchsverdacht stellt,
- die regelmäßige Evaluierung aller und die Abschaffung unnötiger Melde-, Nachweis- und Dokumentationspflichten wie bspw. einer Meldepflicht für legale Steuergestaltungen; Umsetzung des Once-only-Prinzips und die strenge Anwendung des „one-in-two-out“-Grundsatzes,
- die zahlreichen Anti-Missbrauchsvorschriften des internationalen Steuerrechts auf ein zieladäquates und vollziehbares Maß zurückzuführen, Vorschriften einzudämmen und Widersprüche zu beseitigen,
- zeitnahe und kooperative Betriebsprüfungen sowie Prüfungserleichterungen bei Implementierung eines jeweils an der Unternehmensgröße ausgerichteten Tax Compliance Management Systems,
- Bürokratieabbau durch die Schaffung eines Umsatzsteuerverfahrensrechts, das sicherstellt, dass die Umsatzsteuer unter Beachtung der unionsrechtlichen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Neutralität für Umsätze zwischen Unternehmen erhoben wird,
- eine Rückbesinnung auf die Ausgangsidee des Maßgeblichkeitsgrundsatzes (Einheitsbilanz, Teilhaberthese) und die Streichung zahlreicher steuerlicher Sondervorschriften (u. a. § 5 Abs. 4a Satz 1, § 6a EStG).

2. Drastische Vereinfachung des Steuerrechts

Die BStBK fordert

- die Übererfüllung von EU-Steuervorschriften (Gold-Plating) zu unterlassen,
- mehr Pauschalierung und Typisierung für mehr Praktikabilität und Verwaltungsvereinfachung statt kleinteilige Einzelfallgerechtigkeit,
- die Bereinigung der Steuergesetze von diversen Ausnahmen, Gegenausnahmen, Vorbehalte, Gegenprinzipien, Einschränkungen und Widersprüchlichkeiten sowie System- und Formulierungsmängeln,
- die Eindämmung von Sozialzweck-, Umverteilungs- und Lenkungsnormen,
- die weitere Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens.

3. Steuerliche Anreize für Investitionen und Innovationen schaffen und Umstrukturierungen erleichtern

Die BStBK fordert

- die Verlustverrechnung zu verbessern, damit Unternehmen nicht von risikoreichen Innovationen abgeschreckt werden und Start-ups bessere Chancen haben,
- die Mindestgewinnbesteuerung abzuschaffen, die Branchen mit schwankenden Umsätzen und Start-ups benachteiligt,
- verlässliche Rahmenbedingungen und damit Planbarkeit für Investitionen zu schaffen, indem Abschreibungsregelungen verbessert und über längere Zeiträume konstant gehalten werden; dazu sollten in einem ersten Schritt die AfA-Tabellen überarbeitet werden,
- die Optionsmöglichkeit für Personenunternehmen zur Körperschaftsteuer praxisgerechter auszugestalten und auch eine umgekehrte Optionsmöglichkeit zu eröffnen,
- den Abbau von Hindernissen im nationalen Umstrukturierungsrecht, z. B. Anpassungen bei den Sperrfristen sowie die Übertragung von Verlusten wieder zuzulassen.

4. Die Gewerbesteuer reformieren

Die BStBK fordert

- die Abschaffung der Gewerbesteuer und Ersatz durch einen Zuschlag auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer; wenn dies politisch nicht möglich erscheint aber zumindest,
- die konsequente Angleichung der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer an Einkommen- und Körperschaftsteuer,
- die Abkehr von der Voraussetzung der Unternehmeridentität für den Verlustvortrag,
- die flächendeckende Umsetzung des digitalen Gewerbesteuerbescheids.

III. Digitalisierung im steuerlichen Kontext

1. Bundeseinheitliche IT-Lösungen

Die BStBK fordert

- den Abbau von inkompatiblen, digitalen Insellösungen durch Definition und Anwendung einheitlicher Standards und Schnittstellen voranzutreiben (bspw. im Rahmen der Betriebsprüfung – sowohl der steuerlichen als auch der sozialversicherungsrechtlichen),
- die Herstellung fachübergreifender Interoperabilität, die einerseits die digitalen Prozesse für Unternehmer und ihren Vertretern vereinfacht und andererseits bestehende Lösungen nachnutzbar macht,
- eine bundes- bzw. europaeinheitliche Basis IT- und Softwareinfrastruktur, um darauf aufsetzende Fachverfahren und Prozesse zu vereinheitlichen, die Entwicklung zu beschleunigen und die Qualität zu erhöhen; ein Beispiel ist die Realisierung elektronischer Identifizierungsmittel und digitaler Nachweise mittels digitaler Wallet.

2. Digitalisierung in Unternehmen beschleunigen und fördern

Die BStBK fordert

- Steuerberater und deren Mandanten durch Überregulationen im Rahmen von Digitalisierungsprojekten nicht zusätzlich zu belasten; digitalisierte Prozesse müssen immer zu finanziellen oder unternehmerischen Entlastungen führen,
- die Once-Only-Strategie der europäischen Union weiter mit zu gestalten, um insgesamt gemeinsame Prozesse, Standards und Verfahren zu schaffen und so die Effizienz aller Verfahren zu steigern.

3. Praxis- und interessengerechter Datenschutz

Die BStBK fordert

- klare nationalgesetzliche Regelungen im Rahmen der von der DSGVO eingeräumten Öffnungsklauseln zur Stärkung der berufsrechtlichen Verschwiegenheit von Steuerberatern im Kontext eines gleichzeitig effektiven und praxisgerechten Datenschutzes,
- die Schaffung datenschutzrechtlicher Sicherheit für den Einsatz internationaler Software- und Cloudlösungen,
- die Harmonisierung der datenschutzrechtlichen Aufsicht und bundeseinheitliche gesetzliche Regelungen für den Datenschutz, ggf. in Verbindung mit einem weiteren Ausbau der Befugnisse der Datenschutzkonferenz (DSK).